

Siedlergemeinschaft Kirchlinder Berg Infolyer-Sonderausgabe zum Thema „Hund“



Liebe Hundefreunde,

der **Verband für das Deutsche Hundewesen, VDH**, schreibt:

Hundekot auf den Straßen

Seit mehr als 10.000 Jahren ist der Hund Begleiter, Freund und Helfer des Menschen. Damit er sich auch in unserer technisierten Welt behaupten kann, müssen wir ihm bei der Bewältigung seiner einfachsten Bedürfnisse behilflich sein und dafür sorgen, dass er keinen Anstoß erregt!

In der freien Natur sucht der Hund zur Entledigung seines Kotes versteckte Plätze auf, an der Leine oder in der Enge unserer Städte muss er sich lösen, wo es ihm möglich ist. Der frei liegende Kot stellt für andere Hunde eine Gefahr dar, weil sie sich daran mit Parasiten und Krankheitserregern infizieren können. Und nicht zuletzt führt Hundekot bei vielen Mitbürgern zur Hundefeindlichkeit, wobei die Tiere schuldlos sind.

Deshalb sollten verantwortungsvolle Hundehalter darauf achten, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zu beseitigen. Für diesen Zweck wird eine Fülle praktischer Geräte im Fachhandel angeboten. Sie reicht von der schlichten Kinderschaufel mit Tüte bis zu raffinierten Konstruktionen, die eine einfache und hygienische Kotbeseitigung ermöglichen.

Viele Hundehalter gehen fälschlicherweise davon aus, dass sie mit Zahlung der Hundesteuer ihren Beitrag zur Straßenreinigung geleistet haben. Dem ist leider nicht so, denn die Hundesteuereinnahmen werden keineswegs zweckgebunden für das Wohl der Hunde verwendet. (aus VDH)

Ergänzend möchte ich hiermit auch auf die **geltenden Gesetze und Verordnungen** hinweisen, die sich mit der Tierhaltung befassen (**s.u.**).

Mit freundlichem Gruß und auf weiterhin gute Nachbarschaft

Jens Jasper
1. Vorsitzender
Siedlergemeinschaft Kirchlinder Berg

Gesetzeslage

Zur **Hundehaltung**, zur **Anleinplicht** und zur **Beseitigung von Verunreinigungen** gilt seit dem 1.1.2003 das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeshundegesetz – LHundG NRW**). Die Stadt Dortmund hat darüber hinaus eine „Ordnungsbehördliche Verordnung“ erlassen, die folgendes besagt (Auszug):

...

§15

Hunde

(1) Auf **Straßen und in Anlagen** dürfen **Hunde** nur von aufsichtsfähigen Personen **angeleint geführt** werden. Bissige und böartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.

(2) Hunde dürfen **Straßen und Anlagen nicht verunreinigen**. Halter oder sonst Verantwortliche sind **zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet**.

(3) Das **Mitführen** von Hunden auf **Spielplätzen ist untersagt**.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

33. die Vorschriften über das Führen von Hunden auf Straßen und Anlagen oder die Maulkorbpflicht gemäß § 15 Abs. 1 missachtet

34. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,

35. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt,

Nach dem **Bußgeldkatalog** der Stadt Dortmund werden z.B. Verunreinigungen durch Hunde mit **35 €** geahndet.

Ansprechpartner ist das **Ordnungsamt**: Telefon 50- 2 59 55, 2 44 09, 2 88 88, 2 67 50, 2 50 08.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dortmund.de/ordnungsamt .

P.S.: Flyer bitte kopieren und „hartnäckigen“ Mitbürgern überreichen!